

Information zur Krankenversicherung und zum Krankentagegeld in der Kindertagespflege

Anfrage:

Welche Möglichkeiten gibt es für Kindertagespflegepersonen (KTPP), sich für den finanziellen Ausfall bei Krankheit abzusichern? Welche Kosten werden vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe/der Kommune übernommen?

Überblick:

Art der Krankenversicherung	Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)					Private Krankenversicherung (PKV)		
	Gesetzlich pflichtversichert		Freiwillig versichert			Arbeitnehmer mit Jahreseinkommen über Versicherungspflichtgrenze ¹	Selbständige	Familienangehörige
Personenkreis	Arbeitnehmer mit Jahreseinkommen bis Versicherungspflichtgrenze ¹	Familienangehörige	Arbeitnehmer mit Jahreseinkommen über Versicherungspflichtgrenze*	Nebenberuflich	Hauptberuflich			
Beitrag	Allgemeiner Beitragssatz (aktuell 14,6%)	beitragsfrei	Allgemeiner (aktuell 14,6%) oder ermäßigter Beitragssatz (aktuell 14,0%)	Prozentualer Anteil des zu versteuernden Einkommens, jedoch mindestens von Mindestbemessungsgrundlage ²	Prozentualer Anteil des zu versteuernden Einkommens, jedoch mindestens von Mindestbemessungsgrundlage ³			
Absicherung im Krankheitsfall	im Krankheitsfall abgesichert	Absicherung des Krankheitsfalls nur über private Zusatzversicherung möglich	im Krankheitsfall nur abgesichert bei allg. Beitragssatz	über private Zusatzversicherung	Krankengeld ab der 7. Woche			
					Private Zusatzversicherung für 1. Bis 7. Woche	Wahltarif in GKV für 1. Bis 7. Woche		

¹ Allgemeine Versicherungspflichtgrenze 2017: 57.600 € / Besondere Versicherungspflichtgrenze 2017: 52.200 €

² Mindestbemessungsgrundlage 2017 monatliche 991,67 €

³ Mindestbemessungsgrundlage 2017 monatliche 2.231,25 €.

Abb 1.: Art der Krankenversicherung

Quelle: Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS)

Der ermäßigte Krankenversicherungsbeitrag in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für KTPP:

KTPP werden bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern bei der Krankenkasse als nebenberuflich selbständig eingestuft – auch, wenn sie mehr als 30 Stunden arbeiten und die KTP als Haupterwerbsquelle dient. Es wird ein ermäßigter Krankenversicherungsbeitrag

berechnet. Die KТП erhält damit eine finanzielle Entlastung im Vergleich zu anderen Selbständigen.

Das Privileg des ermäßigten Krankenversicherungsbeitrags soll für geeignete Personen als Anreiz dienen, die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufzunehmen (vgl. Wiesner, Kommentar zum SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe -, 4. Auflage, München 2011, § 23, RDNRN 45, 46).

Diese Sonderstellung der KТП in der GKV gilt bis zum 31.12.2018.

Der ermäßigte (privilegierte) Beitragssatz beträgt derzeit (2017) 14,0%. Wenn die KТП ein monatlich zu versteuerndes Einkommen zwischen 450 € und 991,67 € erzielt, beträgt der zu zahlende Mindestbeitrag aktuell (2017) 138,83 € (Mindestbeitragsbemessungsgrenze pro Monat: 991,67 €; 14,0 % entsprechen 138,83 €). Wer über 991,67 € monatlich zu versteuerndes Einkommen erzielt, wird entsprechend seiner Einkünfte mit einem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 14,0% eingestuft. In beiden Fällen erhält die KТП bei Krankheit keine Ausfallzahlungen.

Da es im ermäßigten Tarif der gesetzlichen Krankenversicherung keine Ausfallzahlungen im Krankheitsfall gibt, ist ein Basisschutz im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung nur mit dem Verlassen des ermäßigten Tarifs möglich. Die KТП könnte sich dann in hauptberuflicher Einstufung versichern.

Möglichkeiten zur Absicherung im Krankheitsfall:



Abb 2.: Unterscheidung Krankentagegeld und Krankengeld

Quelle: Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS)

Selbstständige KТП haben kein grundsätzliches Anrecht auf Lohnfortzahlung oder Krankengeld. Es kann zu finanziellen Engpässen führen, wenn die laufende Geldleistung wegen Krankheit nicht mehr gewährt wird. Selbstständige KТП müssen sich daher eigenständig um eine finanzielle Absicherung im Krankheitsfall kümmern.

Teilweise erhalten KТПP in Sachsen im nachgewiesenen Krankheitsfall bspw. für bis zu 14 Tage pro Jahr weiterhin die volle laufende Geldleistung durch explizite Vereinbarungen mit der Kommune (siehe z.B. [Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege](#)).

1. Wechsel von der nebenberuflichen Einstufung zur hauptberuflichen Einstufung:

Erzielt die KТПP ein monatliches zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 2.231,25 € (Regelbemessungsgrenze 2017), kann sie bei ihrer Krankenkasse beantragen, als hauptberuflich selbstständig eingestuft zu werden. Sie zahlt dann statt des ermäßigten Beitragssatzes von 14% den allgemeinen Beitragssatz von 14,6%. Dadurch erwirbt sie ab der 7. Woche Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld (Basisschutz). Diese Leistung ist vergleichbar mit dem Schutz eines Arbeitnehmers ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Voraussetzung für diesen Basisschutz ist eine Erklärung gegenüber der Kasse, dass diese Leistung explizit gewünscht wird (Wahlerklärung).

Als Erweiterung dieses Basisschutzes dient ein zusätzlicher Wahltarif mit Krankentagegeldanspruch. Das Krankentagegeld wird schon früher gezahlt und schließt die Lücke bis zur 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit. Ab wann und in welcher Höhe die KТПP im Krankheitsfall Geld durch die Krankenversicherung erhält, ist abhängig von den konkreten Vereinbarungen zwischen KТПP und der jeweiligen Krankenkasse.

2. private Krankentagegeldversicherung:

Privat versicherte KТПP sowie freiwillig gesetzlich Versicherte können eine zusätzliche, private Krankentagegeldversicherung abschließen. Hier berechnet sich die Höhe des monatlichen Versicherungsbeitrags aus dem Zeitpunkt der Zahlung im Krankheitsfall (z.B. ab dem 8. Krankheitstag) und der Höhe des Krankentagegeldes (z.B. 100 Euro/Tag) im Krankheitsfall.

Der IKS sind zwei Modelle bekannt. Ein Modell in der Stadt Dresden und ein weiteres in der Stadt Chemnitz.

Ob es bei einer privaten Versicherung im Krankheitsfall zu einer vollen Auszahlung des Krankentagegeldes kommt, ist fraglich. Die Berechnungen orientieren sich an reellem Einkommen. Die laufenden Geldleistungen der KТПP ist nicht identisch mit einem realen Einkommen, daher ist es notwendig im Vorfeld zu prüfen, was als Grundlage für die

Auszahlungshöhe im Krankheitsfall genutzt wird und wie hoch der zu erwartende Auszahlungsbetrag ist.

Erstattung:

Zur hälftigen Erstattung des allgemeinen Tarifs geben die „[Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege](#)“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von 09.01.2017 (Seite 4) folgendes vor:

„Zu beachten ist, dass aufgrund der Einstufung als nicht hauptberuflich selbstständige Tätigkeit kein Anspruch auf Krankengeld nach §§ 44 ff. SGB V besteht. Hier sollten sich Tagespflegepersonen von ihrer Krankenkasse beraten lassen und sich gegebenenfalls freiwillig absichern. Nach dem Sinn und Zweck des § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII hat das Jugendamt auch hierzu angemessene Beiträge zu erstatten (so auch OVG Sachsen, 21.06.2016 - 4 A 42/15 und VG Münster, 23.05.2012 – Az. 6 K 801/10)“

Ein angemessener Beitrag gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII muss von der Kommune hälftig erstattet werden, wenn die KTPP im Bedarfsplan aufgenommen ist. Hier erfolgt die Finanzierung nach dem SächsKitaG. Die hälftige Erstattung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe getragen, wenn die KTPP nicht im Bedarfsplan ist und ausschließlich auf Basis des § 23 SGB VIII arbeitet. Diese Erstattungen sind in beiden Fällen steuerfrei.

Der Begriff „angemessen“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Als angemessen gilt, was erforderlich, aber auch ausreichend ist.

Urteile:

- OVG Sachsen, Urteil vom 21.06.2016, 4 A 242/15
<https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/document.phtml?id=4501>

Im Einzelfall können auch die Beiträge zu einer Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch angemessen sein. Die Absicherung eines krankheitsbedingten Verdienstausfalls sei laut OVG notwendig gewesen, da die Tätigkeit der klagenden Tagespflegeperson der Haupterwerb sei und mit den Einkünften ein längerer krankheitsbedingter Ausfall nicht ausgeglichen werden könne.

- VG Münster, Urteil vom 23. Mai 2012, Az. 6 K 801/10
<https://openjur.de/u/587215.html>

Um den Basisschutz zu erlangen, versicherte sich eine KТПP im allgemeinen Beitragssatz. Die Kommune wollte nur den ermäßigten Beitragssatz hälftig erstatten, musste nach Urteil aber alle tatsächlich an die Krankenkasse gezahlten Beiträge einschließlich der Krankengeldversicherung bewilligen.

Bitte beachten Sie:

- Sie sind selbständige Personen und entscheiden selbst, wie Sie sich absichern möchten.
- Bei einem Wechsel des Tarifs in der gesetzlichen Krankenversicherung erfragen Sie bitte im Vorfeld, ob Sie auch wieder in den günstigeren Tarif zurück wechseln können.
- Bei einem Abschluss einer privaten Zusatzversicherung informieren Sie sich bitte genau über die Konditionen und die Auszahlungshöhe im Krankheitsfall. Bitte besprechen Sie vor dem Abschluss mit der Kommune, dass eine hälftige Erstattung übernommen wird.
- Die Beantwortung dieser Anfrage zur Krankenversicherung und zum Krankentagesgeld in der Kindertagespflege erfolgt nicht durch eine(n) Juristen/Juristin. Es besteht die Möglichkeit die kostenlose telefonische Rechtsberatung der IKS in Anspruch zu nehmen.